

fahren bereits durch die Ermittlungsorgane eingestellt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht abgelehnt wurde.

n. Strafvollstreckung:

1. Die in jedem Fall anzurechnende U-Haft (vgl. Neufassung des § 335) umfaßt den Zeitraum von der Festnahme — nicht vom Erlaß des Haftbefehls — bis zum Eintritt der Rechtskraft. In den Fällen, in denen kein Haftbefehl ergeht, ist die Polizeihaft anzurechnen.

Hinweis des Ministers des Innern an die Vollstreckungsorgane nach Vereinbarung mit dem Generalstaatsanwalt.

2. Der Widerruf einer bedingten Strafaussetzung bedarf in jedem Fall einer sorgfältigen Prüfung. Er darf nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Allerdings ist nach überwiegender Ansicht der Kommission nicht allein nur eine erneute strafbare Handlung Voraussetzung für einen Widerruf. § 347 Abs. 1 braucht deshalb nicht geändert werden. Die Auffassung einiger Mitglieder der Kommission, daß, wenn mit der bedingten Strafaussetzung erreicht werde, daß der Verurteilte nicht wieder straffällig wird, dann genügend erreicht sei, wurde abgelehnt.

Hinweis in Dienstbesprechungen.

Ebenfalls wurde auch abgelehnt, § 346 Abs. 1 Ziff. a ersatzlos zu streichen. Zwar sind künftig bereits bei Erlaß des Urteils die in a) genannten Voraussetzungen zu prüfen. Bedingte Verurteilung wird aber nur bei Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren möglich sein.

III. Schadensersatz im Strafprozeß:

1. Im Ermittlungsverfahren ist der Verletzte auf die Möglichkeit des § 268 ff. StPO hinzuweisen. Dieser Hinweis ist aktenkundig zu machen. In dem Hinweis ist der Verletzte aufzufordern, die Höhe seines Schadens genau anzugeben und unter Beweis zu stellen. Die Gerichte haben den Antrag des

Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes.
Hinweis an die Gerichte in Dienstbesprechungen.